

## **Beitrag- und Umlagenordnung des Vereins GRAVOmer**

1. Die Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge und Umlagen des Vereins.
2. Der Verein erhebt gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung Mitgliedsbeiträge. Für die einzelnen Mitgliedskategorien gelten folgende Beitragssätze:

### 2.1. Ordentliche Mitglieder:

#### a) Unternehmen

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Unternehmen wird auf der Grundlage der Höhe des Jahresumsatzes entsprechend des letzten festgestellten Jahresabschlusses ermittelt.

<b>Jahresumsatz</b>	<b>Jahresbeitrag</b>
Umsatz < 10 Mio. €	2.000,00 €
Umsatz ≥ 10 Mio. €	2.000,00 €
Umsatz ≥ 50 Mio. €	8.000,00 €

#### b) Universitäten, Hochschulen, Institute und Forschungseinrichtungen

<b>Einrichtungsart</b>	<b>Jahresbeitrag</b>
Universitäten, Hochschulen, Fakultäten, zentrale Einrichtungen, An-Institute	1.000,00 €
Institute und Forschungseinrichtungen	1.000,00 €

#### c) Gebietskörperschaften

Der Jahresbeitrag von Gebietskörperschaften wird auf der Grundlage der der Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres des Beitragsjahres ermittelt. Der Beitragssatz beträgt 0,08 € pro Einwohner.

#### d) Kammern, Verbände, Gesellschaften und ähnliche Körperschaften bzw. Institutionen

<b>Kategorie</b>	<b>Jahresbeitrag</b>
nicht erwerbswirtschaftlich oder gemeinnützig	500,00 €
erwerbswirtschaftlich	2.000,00 €

#### e) Natürliche Personen

<b>Kategorie</b>	<b>Jahresbeitrag</b>
erwerbstätige Mitglieder	120,00 €
Rentner	60,00 €
Studenten	10,00 €

### 2.2. Fördermitglieder:

Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt 1.500,00 €.

### 2.3. Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- 2.4. Bei einem Vereinsbeitritt nach dem 30. Juni des laufenden Jahres reduziert sich der Mitgliedsbeitrag auf 50 Prozent des Jahresbeitrags.
- 2.5. Jedes Mitglied kann freiwillig höhere Mitgliedsbeiträge zahlen. Der Vorstand ist darüber zu informieren. Zusätzliche bzw. erweiterte Rechte erwachsen aus einem freiwillig gezahlten höheren Beitrag nicht.
- 2.6. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist jeweils zum 01. Februar fällig und spätestens bis zum 31. März an den Verein zu zahlen. Bei unterjährigen Neueintritten ist der Beitrag innerhalb von 3 Monaten, spätestens jedoch bis zum Anlauf des 31. Dezember an den Verein zu zahlen. Die Zahlung hat kostenfrei auf das Vereinskonto oder per Lastschrift zu erfolgen.
- 2.7. Der Vorstand kann auf begründeten schriftlichen Antrag des jeweiligen Mitgliedes in Einzelfällen, in denen besonderer Umstände vorliegen, beschließen, dass der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr gestundet, reduziert oder erlassen wird. Ein solcher Beschluss für mehrere Kalenderjahre ist unzulässig und gilt ebenfalls nur für das laufende Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung ist über derartige Beschlüsse zu informieren.
3. Der Verein erhebt gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung Umlagen.
  - 3.1. Von Mitgliedern die als Partner in Verbundprojekten mitarbeiten, die durch ein vom Verein eingeworbenen Förderprogramm gefördert werden, wird eine Umlage erhoben. Die Umlage beträgt vier (4) Prozent des an dieses Mitglied für dieses Verbundprojekt zugewendeten Fördermittelbetrages.
  - 3.2. Die Umlage ist mit dem Datum des bewilligenden Fördermittelbescheids für dieses Projekt fällig und bis zum Ablauf des auf dieses Datum folgenden Monats kostenfrei auf das Konto des Vereins zu zahlen.
  - 3.3. In den Fällen des § 11 Abs. 5 Satz 3 ff. der Satzung beträgt die Höhe der Vermittlungsvergütung 7 % und des Serviceentgelts 8 % in Summe somit 15% des dem Mitglied in der jeweiligen Fördermaßnahme für sein Projekt bzw. seinen Projektanteil zugeteilten Förderbetrags. Die Zahlung hat bis zum Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet, kostenfrei auf das Konto des Vereins zu erfolgen.
4. Änderungen der Beitragsordnung müssen mindestens drei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres, für welches die geänderte Beitragsordnung erstmals Geltung haben soll, von der Mitgliederversammlung beschlossen und allen Mitgliedern mitgeteilt werden.
5. Diese Beitragsordnung wurde durch die Gründungsversammlung am 16. Juli 2020 beschlossen und tritt am 17. Juli 2020 in Kraft.